

Kooperationsvereinbarung
zwischen den Bundesländern

Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
– als oberste Naturschutzbehörde –

Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– als oberste Naturschutzbehörde –

Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
– als oberste Naturschutzbehörde –

Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
– als oberste Naturschutzbehörde –

zum Herdenschutz und Wolfsmanagement

März 2018

Vorbemerkung

Der Wolf kehrt zu uns zurück. Er ist eine hochmobile Art mit dynamischem Ausbreitungspotential und länderübergreifendem Raumnutzungsverhalten. Dies stellt die Länder zur Erfüllung des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung sowie zur Vermeidung von Erschwernissen in der Nutztierhaltung vor Herausforderungen. Gleichzeitig soll die Weidetierhaltung aus Gründen des Tierwohls und der Erhaltung der Biodiversität und offener Kulturlandschaften weiterhin erhalten bleiben und unterstützt werden.

Diese Sachlage erfordert einerseits hauptsächlich eine Intensivierung des Herdenschutzes, andererseits aber auch ein gut funktionierendes Wolfsmanagement, das der Gefährdung von Menschen und Nutztieren vorbeugt sowie den Umgang mit Wölfen bewältigt, die erhebliche wirtschaftliche Schäden insbesondere in der landwirtschaftlichen Tierhaltung verursachen oder gegenüber Menschen auffällig werden.

Der rechtliche Rahmen des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht den Ländern den Fang und – im Einzelfall als letztes mögliches Mittel – auch die Tötung von Wölfen.

Beim Aufbau von Strukturen zum Management von Wölfen drängt sich wegen des länderübergreifenden Auftretens von wandernden Wölfen eine Kooperation zwischen den Ländern auf. Eine Zusammenarbeit ist zweckmäßig, weil

- die notwendigen Kenntnisse und Ressourcen für Fang, Besenderung und gegebenenfalls Entnahme von Wölfen geteilt werden können,
- abgestimmte Vorgehensweisen und Kriterien angesichts der hohen Mobilität des Wolfs über Ländergrenzen hinweg geboten sind,
- dadurch nicht jedes Land im Wolfsmanagement jedes Element beziehungsweise Modul selbst neu erarbeiten muss (Effizienz).

Die Kooperation verfolgt folgende Ziele:

1. regelmäßiger Austausch von Informationen,
2. fachliche Abstimmung und Kooperationen in Managementfragen, einschließlich des erforderlichen Grundschutzes von Nutztieren,
3. fachliche Zusammenarbeit bei Fang und Besenderung sowie Entnahme von Wölfen.

Die rechtlich-politische Verantwortung für das Wolfsmanagement verbleibt dabei vollständig bei den zuständigen Ländern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland nachstehende Vereinbarung zum Wolfsmanagement:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Länder kooperieren beim Wolfsmanagement, bei der Information der Bevölkerung und insbesondere der landwirtschaftlichen Tierhalter sowie der Verhinderung von Schäden und Gefahren. Die Länder stellen sich hierzu gegenseitig bei ihnen vorhandene Kenntnisse, Personal und Ausrüstung, auch zum Fang, zur Besenderung und zur Entnahme von Wölfen, zur Verfügung.
- (2) Aktuell gibt es bereits Teams in Baden-Württemberg beim Nationalpark Schwarzwald und bei der FVA Freiburg sowie in Rheinland-Pfalz bei der FAWF Trippstadt, die Erfahrung mit dem Fang und der Besenderung von Wildtieren haben.

Artikel 2

Steuerungsgruppe Wolf

- (1) Die Länder richten eine gemeinsame „Steuerungsgruppe Wolf“ (SGW) ein. Sie hat folgenden Auftrag:
 - Beratung der Länder bei länderübergreifenden Fragen des Wolfsmanagements,
 - Abstimmung und Koordination länderübergreifender Einsätze, insbesondere bei Fang und Entnahme,
 - Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Fall eines länderübergreifenden Einsatzes.Sie arbeitet hierbei eng mit der Managementgruppe Wolf zusammen.
- (2) Die Steuerungsgruppe Wolf setzt sich aus den mit dem Wolfsmanagement befassten Vertretern der obersten Naturschutzbehörden zusammen.

Artikel 3

Managementgruppe Wolf

- (1) Die Länder richten eine Managementgruppe Wolf (MGW) ein, die folgende Aufgaben hat:
 - Kooperation bei der Erarbeitung und dem Austausch praktischer, sachdienlicher Kriterien und Informationen zum Wolfsmanagement einschließlich des Grundschutzes,
 - Auswahl und Schulung von Teams zum Fang oder zur Entnahme von Wölfen sowie Beschaffen der erforderlichen Genehmigungen und der notwendigen Ausrüstung,
 - Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Wolfsmanagement des jeweiligen Landes und den Fang- beziehungsweise Entnahme-Teams, sowie gegenüber der Steuerungsgruppe SGW.

- (2) Die Managementgruppe Wolf setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der fachlich für das Wolfsmanagement oder das Wolfsmonitoring zuständigen Landesdienststelle sowie je einem Vertreter der Fang-Teams. Sie benennt gegenüber den mit dem Wolfsmanagement beauftragten Stellen der Länder einen ständigen Ansprechpartner.

Artikel 4

Genehmigungen

- (1) Die Entscheidung zum Fang eines Wolfs, dessen Besenderung oder dessen Entnahme, die Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen (unter anderem nach Naturschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG, Betreten geschützter Gebiete), Waffenrecht, Straßenverkehrs- und Forstrecht (Befahren gesperrter Straßen und Wege)) sowie die Beauftragung des Fang- beziehungsweise Entnahme-Teams liegen in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

- (2) Bei einem länderübergreifenden Einsatz oder bei dem Einsatz für ein anderes Land stellen die beauftragenden Länder die für den Einsatz der Fang- beziehungsweise Entnahme-Teams erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig bereit.

Artikel 5

Informationsaustausch und einheitliches Vorgehen

Um ein effizientes Wolfsmanagement zu gewährleisten stellen die Länder einen regelmäßigen und kontinuierlichen Informationsaustausch sicher. Die Herausgabe einheitlicher Informationen der Länder zum Wolfsmanagement wird dabei angestrebt.

Ein möglichst einheitliches Vorgehen wird auch beim Management von Wölfen angestrebt.

Artikel 6

Ersatz von Aufwendungen

- (1) Konkrete haushaltsrelevante Festlegungen werden zwischen den Ländern gesondert vereinbart.
- (2) Aufwendungen, die allen Ländern zu Gute kommen, wie zum Beispiel Gutachten, organisatorische Aufgaben, Schulungen für die Managementgruppe Wolf, die Fang-Teams und die Entnahme-Teams können nach Maßgabe einer Vereinbarung in der Steuerungsgruppe unter den Ländern entsprechend ihrem Flächenanteil aufgeteilt werden.
- 3) Aufwendungen für einen Einsatz in einem Land werden von diesem getragen. Bei einem länderübergreifenden Einsatz werden die Aufwendungen zwischen den betroffenen Ländern aufgeteilt. Hierzu werden die Flächenanteile der Stadt- und Landkreise herangezogen, in denen Fang- oder Entnahmeteams tätig waren.

Artikel 7

Inkrafttreten, Erweiterung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum *1. April 2018* in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

- (2) Dieser Vereinbarung können im Einvernehmen mit den an der bestehenden Vereinbarung beteiligten Länder weitere Länder beitreten.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Länder mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Eingang der Kündigung bei den anderen Vertragsparteien scheidet das kündigende Land aus der Vereinbarung aus.

Artikel 8

Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Artikel 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Länder verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck der Vereinbarung in zulässiger Weise erreicht werden kann.